

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
in Westfalen-Lippe

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Kathrin Büttner

Tel.: 0251 591-4565

Fax: 0251 591-714565

E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

Az.: 50 60

17.03.2015

Rundschreiben Nr. 10/2015

Kindertagesbetreuung

- 1. Personelle Veränderung**
- 2. Übermittagsbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Sie über einen personellen Wechsel im Bereich der Kindertagesbetreuung informieren:

Seit 1. Februar 2015 hat Frau Kathrin Büttner die Nachfolge von Frau Marianne Bartsch-Tegtbauer angetreten, die am 31. Januar 2015 nach vielen Jahren guter Arbeit in den Ruhestand gegangen ist. Frau Büttner ist damit als Sachbereichsleiterin für die Fachberatung Tagesbetreuung von Kindern verantwortlich. Sie war bisher bei der Stadt Reutlingen beschäftigt und hatte die Fach- und Personalverantwortung für ca. 20 kommunale Kindertageseinrichtungen. Eine ausführliche Information erfolgt in der nächsten Ausgabe der Jugendhilfe aktuell.

Zur Übermittagsbetreuung:

Einige Kindertageseinrichtungen verfügen noch über Betriebserlaubnisse aus der Zeit des GTK, nach dem die Anzahl der über Mittag betreuten Kinder gegenüber der Zahl der insgesamt betreuten Kinder eingeschränkt war.

Beispiel:

- Anzahl der betreuten Kinder über drei Jahren: 40
- davon maximal 20 Kinder in der Übermittagsbetreuung

Diese Beschränkungen sind ab sofort gegenstandslos.

Das KiBiz beinhaltet keine Einschränkungen zur Zahl der maximal möglichen Übermittagbetreuungen. Deshalb können alle von uns in der Betriebserlaubnis genehmigten Kinder auch über Mittag betreut werden.

Wegen des kontinuierlichen Ausbaus der Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren hatten wir uns 2008 dazu entschieden, die Betriebserlaubnisse erst dann zu aktualisieren, wenn der Ausbauprozess für die einzelne Kindertageseinrichtung abgeschlossen ist. Wir werden den Wegfall der Begrenzung der Übermittagbetreuung bei der Aktualisierung berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieses Rundschreibens können Sie aber sofort im Rahmen der genehmigten oder sonst abgesprochenen Platzzahl die Kinder auch über Mittag betreuen.

Dies ist insofern auch von Bedeutung, weil nach dem KiBiz-Änderungsgesetz 2014 die geteilte Öffnungszeit ausnahmsweise (nur noch) dann möglich ist, wenn die Eltern dies wünschen bzw. damit einverstanden sind. Einige Kitas haben sich jedoch an der Umsetzung des Gesetzes insofern gehindert gesehen, als unsere Betriebserlaubnisse die Übermittagbetreuung eingeschränkt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Klaus-Heinrich Dreyer